

Bibliotheksordnung der Deutschen Schule Izmir

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern/ Bibliotheksmitarbeiter und Bibliotheksmitarbeiterinnen verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeiter der Deutschen Schule Izmir zugelassen.
- (2) Die **Öffnungszeiten** werden durch Aushang sowie über die Homepage (www.ds-izmir.com) bekannt gemacht.

§ 2 Ausleihe und Benutzung

(1) Benutzerausweis:

Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung (bei minderjährigen Kindergartenkindern und Schülern durch einen Erziehungsberechtigten) einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

(2) Leihfrist:

Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Spiele und digitale Medien (CD-ROMs, DVD u.a.) 14 Tage. Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich oder über den Klassenlehrer gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht entliehen werden, es sei denn, der jeweils zuständige Bibliotheksmitarbeiter stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.

(3) Verlängerung:

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens einmal verlängert werden. Auf Verlangen der Bibliotheksmitarbeiter ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.

- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen zu begrenzen. Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.

- (5) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

- (6) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

- (7) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.



§ 3 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung. Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (2) Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Festgestellte Schäden und der Verlust entlehener Medien sind sofort zu melden.
- (4) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe kann die Bibliotheksleitung vom Benutzer -unabhängig von einem Verschulden- die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien verlangen.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (6) Ergänzende Benutzungsregelungen für **EDV-Nutzung** werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Es ist nicht gestattet, in der Bibliothek zu essen.
- (2) Getränke sind nur im dafür ausgewiesenen Bereich zulässig.
- (3) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (4) Den Anordnungen der Bibliotheksmitarbeiter ist Folge zu leisten.
- (5) Neben der Bibliotheksordnung gilt im Übrigen die Schul- und Hausordnung.
- (6) Bei akuten disziplinarischen Verstößen kann der Bibliotheksmitarbeiter bis zur Klärung den Benutzer der Bibliothek verweisen. Die Bibliotheks- oder Schulleitung wird hierüber informiert.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen der Bibliotheksmitarbeiter verstoßen, können von der Bibliotheks- oder Schulleitung auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden. Weitere Sanktionen werden durch die Haus- und Schulordnung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 09.09.2015 in Kraft.



Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze

(1) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:

Die Bibliothek haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

(2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:

Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

(5) Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen

(6) Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

(7) Sanktionsmaßnahmen:

Die Bibliothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der Allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen (§ 4 und § 5) zur Anwendung kommen.